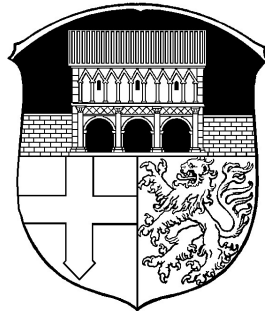


STADT LORSCH



VEREINS- UND JUGENDFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

hier abgedruckt in der Fassung des I. Nachtrages vom 12.12.2019

Herausgeber:
Der Magistrat der Stadt Lorsch, 64653 Lorsch
- Stand: Dezember 2019 -

VORWORT

Die Vereine nehmen in Lorsch eine sehr wichtige Funktion im gesellschaftlichen Leben wahr. Das rege Vereinsleben im kulturellen, sportlichen, züchterischen und caritativen Bereich erfüllt Aufgaben, die in ihrer Vielfalt von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden können. Auch im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind unsere Vereine sehr engagiert und leisten sehr viel. Die Vereine tragen mit ihren vielfältigen Aktivitäten einen großen Beitrag zur Erhaltung und zur Steigerung der Lebensqualität in Lorsch. Die Bedeutung der Vereinsarbeit ist in den letzten Jahren stetig gewachsen und ein Baustein des gesellschaftlichen Miteinanders.

Die Gremien der Stadt Lorsch möchten – trotz angespannter Haushaltslage – die Vereinsarbeit weiterhin finanziell unterstützen. Durch die Einführung der Doppik in Hessen sind die Grundlagen der Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien anzupassen. Nach vorheriger Beratung im Magistrat sowie im Haupt- und Finanzausschuss hat die Stadtverordnetenversammlung die Richtlinien überarbeitet und neu beschlossen.

Die Vereine sind nach wie vor unverzichtbare Institutionen in einer intakten Gesellschaft. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen zum Wohle unserer Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Nicht zuletzt ist das bürgerschaftliche Engagement ein Beleg dafür, dass sich die Menschen mit ihrer Stadt identifizieren.

Lorsch, im Dezember 2019

gez.
Christian Schönung
Bürgermeister

Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Lorsch

Allgemeine Bedingungen

In den Genuss eines städtischen Zuschusses können Vereine im Sinne des BGB und Jugendverbände kommen, die ihren Sitz in Lorsch haben. Ein Verein oder Jugendverband, der in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden möchte, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbstständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Außerdem müssen die Vereine für alle Bevölkerungskreise offen sein. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-/Jugendarbeit.

Bei der Bewilligung personenbezogener Zuwendungen können nur solche Personen berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz in Lorsch haben. In jedem Fall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsrichtlinie aufgenommen werden. Gleiches gilt für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).

Über Ausnahmen für Vereine, die kommerzielle Ziele haben, vorrangig der Pflege der Geselligkeit dienen oder private Interessen der Mitglieder verfolgen – außer für politische Parteien – entscheidet der Magistrat nach vorheriger Anhörung der jeweils zuständigen Kommissionen. Sofern der Magistrat Ausnahmen beschlossen hat, ist der Haupt- und Finanzausschuss zeitnah hierüber zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Anträge sind jährlich bis spätestens 31. August für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Für investive Maßnahmen sind zusätzlich ein Finanzierungsplan und eine Begründung beizufügen.

Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Von den Organisationen, die eine städtische Förderung anstreben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten verlangt.

Die Förderrichtlinien werden in die Abschnitte I und II unterteilt. Während der Abschnitt I die investiven Maßnahmen umfasst, wird in Abschnitt II die Förderung der nichtinvestiven Maßnahmen geregelt.

Abschnitt I

Investive Maßnahmen

1. Grundsätze und Umfang der Förderung

1.1 Baumaßnahmen

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Vereinsanlagen. Die Anlagen müssen sich im Eigentum des Vereins befinden oder zumindest langfristig, wenigstens 25 Jahre, angepachtet sein. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, die mit einer dem technischen Fortschritt entsprechenden üblichen Modernisierung einhergehen, sind keine förderfähigen Baumaßnahmen.

Mit Bauarbeiten kann erst dann begonnen werden, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und der Bewilligungsbescheid erteilt ist. Sofern nur eine Förderung seitens der Stadt angestrebt wird, können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Nicht gefördert werden bewirtschaftete Gasträume und einzelnen Vereinsmitgliedern gehörende Anlagenteile.

Für die Zuschussanträge an den Kreis und das Land sind die jeweils bei diesen Stellen geltenden Richtlinien maßgebend. In der Regel gewährt die Stadt einen Zuschuss von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Als zuwendungsfähig gelten der Kaufpreis für das Grundstück und die Gebäude, die Baukosten, das Architektenhonorar einschließlich Statik. Der vorgenannte Zuschuss kann reduziert werden, wenn die Investition kommerziellen Zwecken dient.

1.2 Anschaffungen

Für Anschaffungen von vereinseigenen Anlagevermögen kann ein städtischer Zuschuss gewährt werden, wenn

- die Anschaffung für die Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig ist,
- die angeschafften Gegenstände im Eigentum des Vereins verbleiben und
- der Einzelpreis mindestens 100,00 EUR beträgt.

Trikots, Trachten und ähnliches sowie Verbrauchsmaterial sind nicht zuwendungsfähig. Die Höhe des städtischen Zuschusses kann in der Regel bis zu 25 v.H. der nachgewiesenen Anschaffungskosten betragen. Die Anschaffung kann erst getätigt werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt.

Über den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

1.3 Ausnahmeregelungen

Außer den vorgenannten Förderungsmöglichkeiten ist es dem Magistrat vorbehalten, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aus besonderem Anlass oder aufgrund einer außergewöhnlichen Situation Zuschüsse zu gewähren. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zeitnah zu informieren.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuschussanträge sind bis zum 31. August an den Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, zu richten. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, werden bei den Beratungen für das kommende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt. Für die Antragstellung ist der beigefügte formelle Antrag (Anlage 2) bei dem Magistrat der Stadt Lorsch einzureichen. Dem Antrag zu 1.1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag,
- Finanzierungsplan mit Förderungszusagen Dritter,
- Baupläne, Baubeschreibung,
- Nachweis der Baugenehmigung,
- weitere Genehmigungen, sofern solche gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Stellungnahme des Eigentümers, sofern auf fremden Grund und Boden gebaut werden soll, und
- Erläuterungsbericht mit Terminplanung.

3. Auszahlung des Zuschusses und Vorlage des Verwendungsnachweises

Die Auszahlung des Zuschusses zu 1.1 kann in Teilbeträgen erfolgen. Im Übrigen ist der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme fällig. Ein Verwendungsnachweis ist nach Fertigstellung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege im Original zur Einsicht beizufügen. Es gelten die „Besonderen Nebenbestimmungen zur Förderung nach den Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien“.

Abschnitt II

Nichtinvestive Maßnahmen

1. Örtliche und überregionale Ausstellungen

Kleintier-, Geflügel-, Taubenzucht-, Vogelvereine u.ä., die eine Lokalschau veranstalten, können hierfür einen pauschalen Zuschuss von 80,00 EUR pro Ausstellung er-

halten. Die Zuwendung erhöht sich bei überregionalen Ausstellungen auf 130,00 EUR. Als überregional gilt bereits eine Kreisschau.

2. Begegnungen im Rahmen der Städtepartner-, -paten-, und -freundschaften

Werden von Vereinen Fahrten in die Partner- und Patenstädte oder in Städte und Gemeinden, mit denen die Stadt Lorsch einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen hat, die länger als einen Tag dauern und somit mindestens eine Übernachtung dort notwendig machen, durchgeführt, können diese pro Teilnehmer und Fahrt einen Zuschussbetrag von 20,00 EUR erhalten. Handelt es sich nur um eine Tagesfahrt, kann ein Zuschussbetrag von 10,00 EUR je Teilnehmer und Fahrt gezahlt werden. Wenn die Vereine Besucher aus den vorgenannten Kommunen in Lorsch beherbergen, kann an den gastgebenden Verein ein Zuschuss von 10,00 EUR pro Besucher und Begegnung gewährt werden (Anlage 4).

3. Förderung sonstiger internationaler Begegnungen

Für internationale Begegnungen außerhalb der Städtepartner- und -patenschaften können Vereine städtische Zuschüsse erhalten, wenn diese Begegnungen der Völkerverständigung dienen.

Nähere Einzelheiten und die Höhe des Zuschusses werden jeweils vom Magistrat festgelegt.

4. Förderung der Kultur- sowie der Heimat- und Denkmalpflege

4.1 Konzerte

Lorscher Gesang- und Musikgruppen, die Konzerte und Lorscher Theatergruppen, die Theateraufführungen veranstalten, können bei Fehlbeträgen einen städtischen Zuschuss erhalten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall. Falls die Vereine auf einen Zuschuss der Stadt angewiesen sind, ist der Förderungsantrag bis zum 31. August für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Ein Finanzierungsplan mit Risikoanalyse ist mit dem Antrag einzureichen.

4.2 Pauschale Zuwendungen an Gesang- und Musikgruppen

Unabhängig von der Position 1 können die Lorscher Gesang- und Musikgruppen eine jährliche Zuwendung erhalten, deren Höhe im Rahmen des Haushaltsansatzes nach Empfehlung der zuständigen Fachkommission vom Magistrat festgelegt wird.

4.3 Heimat- und Denkmalpflege sowie Pflege der Ortsgeschichte

Vereine, die sich dieser Aufgabe widmen, können durch einen jährlichen Zuschuss von der Stadt unterstützt werden. Die Höhe des Zuschusses wird von Jahr zu Jahr festgelegt.

4.4 Förderung der Straßenfastnacht

Zur Förderung der Straßenfastnacht kann die Stadt jährlich einen Zuschuss an die Vereinigung Lorsche Fastnachtsumzug zahlen. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu festgesetzt.

5. Förderung des Umweltschutzes

Vereine, die Projekte des Umweltschutzes (Naturschutz, Vogelschutz, Recyclingverfahren usw.) durchführen, können von der Stadt einen Zuschuss erhalten.

6. Pauschale Zuwendungen an Vereine

Vereine, die eine der Öffentlichkeit kostenlos zugängliche Park-, Garten- oder Zuchtanlage unterhalten, können jährlich einen pauschalierten städtischen Zuschuss erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils nach Empfehlung der zuständigen Fachkommission vom Magistrat festzulegen.

7. Jugend- und Sozialförderung

7.1 Zuwendungen an caritative Vereine

Vereine, die caritative Aufgaben innerhalb der Stadt Lorsch wahrnehmen, können einen jährlichen Zuschuss von der Stadt erhalten. Die Höhe des Zuschusses wird jeweils nach vorheriger Anhörung der zuständigen Fachkommission vom Magistrat festgelegt.

7.2 Jugendfreizeiten

Zuschussfähig sind Zeltlager, Fahrten und Wanderungen, die länger als einen Tag dauern und von Jugendgruppen oder –verbänden veranstaltet werden. Die Anmeldung und Abrechnung ist gemäß den beiliegenden Vordrucken (Anlage 3 und Anlage 4) vorzunehmen. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 3,50 EUR. Bei der Gewährung des Zuschusses können nur Schüler, Studenten sowie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Lorsch haben, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Betreuer ohne Rücksicht auf deren Alter. An- und Abreisetage gelten bei der Berechnung des Zuschusses als ein Tag. Für einen Teilnehmer können in

der Regel Freizeiten für maximal 14 Tage im Jahr bezuschusst werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband oder sonstigen Veranstalter, die bzw. der die Freizeit durchgeführt hat.

Wenn ein Zuschuss für eine Freizeit aus dem Jugendetat gewährt worden ist, kann kein Zuschuss aus dem Fonds für die Pflege der Städtepartner- und -partnerschaft geltend gemacht werden. Wenn Jugendfreizeiten aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird kein städtischer Zuschuss gezahlt. Sollte jedoch der Zuschussbetrag unter 3,50 EUR pro Tag und Teilnehmer liegen, ist der Differenzbetrag zum städtischen Zuschuss von der Stadt auszugleichen.

7.3 Kulturelle Programme

Besuche von Theatern, Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen durch die Schul- und Jugendgruppen können von der Stadt gefördert werden.

8. Förderung des Sports

8.1 Zuwendungen an Sportvereine

Für die Unterhaltung ihrer Sportanlagen sowie die Förderung des Breitensports können die Sportvereine, die dem Landessportbund angeschlossen sind, einen jährlichen Zuschuss von der Stadt erhalten. Die Höhe des Zuschusses wird jedes Jahr gemäß Empfehlung der zuständigen Fachkommission vom Magistrat festgelegt.

8.2 Förderung von Spitzensportlern

Sportlerinnen und Sportler, die während einer Saison überregionale sportliche Erfolge nachweisen können, die über eine Landesmeisterschaft hinausgehen, können eine besondere Zuwendung erhalten, deren Höhe jeweils vom Magistrat festgelegt wird.

8.3 Ehrung von Sportlern

Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften, die einen 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft, einen 1. bis 3. Platz bei einer Bezirks- bzw. Gaumeisterschaft, einen 1. bis 5. Platz bei einer Landesmeisterschaft oder eine Platzierung bei einer Bundesmeisterschaft (oder nachweislich vergleichbare Platzierung) in einer Saison erreicht haben, werden im Rahmen einer besonderen Veranstaltung von der Stadt geehrt.

9. Sonstige Ehrungen

Mitglieder von Kleintier-, Geflügelzucht-, Vogel-, Hundevereinen u.ä., die bei übergeordneten Schauen, Prämierungen und Prüfungen vordere Plätze belegen konnten,

werden von der Stadt geehrt. Dem Magistrat ist es überlassen, festzulegen, in welcher Weise die Ehrung erfolgen soll. Dies gilt auch für Gesangsvereine und Musikgruppen, die bei Gesangs- und Musikwettstreiten erfolgreich waren. Die Vereine mögen der Verwaltung mitteilen, wer zu ehren ist.

10. Bereitstellung von Einrichtungen

Für den regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb stellt die Stadt ihre Räumlichkeiten den Vereinen kostenlos zur Verfügung. Die Sachkosten für Strom, Heizung und Reinigung, sowie die Personalkosten für die Hausmeister sind jährlich von der Verwaltung zu ermitteln und den Vereinen mitzuteilen. Sie können erlassen werden und wären dann als weitere Zuwendung anzusehen. Dies gilt auch für die Kosten bezüglich des Einsatzes des städtischen Personals für die Pflege der vereinseigenen Sport- oder sonstigen Anlagen.

Die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten für gelegentliche Veranstaltungen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen, die die Gremien der Stadt festgelegt haben.

11. Vereinsjubiläen

Die Stadt kann für Vereinsjubiläen, die alle 25 Jahre gefeiert werden, jeweils 125,00 EUR (25 Jahre 125,00 EUR, 50 Jahre 250,00 EUR usw.) gewähren. Die Vereine sollen jeweils bei der Aufstellung des Vereinskaltenders auf anstehende Jubiläen hinweisen.

12. Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen¹

12.1 Grundsätze und Umfang der Förderung

Um die nachhaltige Entwicklung von Vereinen und deren Liegenschaften zu fördern, auch im Hinblick auf energetische Maßnahmen, kann ein Zuschussantrag gestellt werden.

Die Antragstellung ist für Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einer Gesamtsumme von 5.000,-- € möglich. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse in Höhe von maximal 15 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 2.500,-- € pro Verein gewährt werden.

Die Anlage muss sich im Eigentum des Vereins befinden oder zumindest langfristig, wenigstens 25 Jahr, angepachtet sein.

¹ Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zu den Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Lorsch vom 12.12.2019, gilt ab 01.01.2020

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme, bis zum 31. August, an den Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch zu richten. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, werden bei den Beratungen für das kommende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt. Für die Antragstellung ist der beigefügte, formelle Antrag (Anlage 2) bei dem Magistrat der Stadt Lorsch einzureichen. Dem Antrag zu 12.1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag,
- Sanierungsplan oder Baubeschreibung,
- Baugenehmigung (falls erforderlich),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Stellungnahme des Eigentümers, sofern auf fremden Grund und Boden gebaut werden soll und
- Erläuterungsbericht mit Terminplanung.

12.2 Allgemeine Modernisierungs-/ und Instandsetzungsmaßnahmen

Gefördert werden einzelne Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zur Sanierung oder Entwicklung von Vereinsliegenschaften beitragen.

Modernisierungsmaßnahmen umfassen die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den Zielsetzungen der Sanierung oder Entwicklung, die Substanz des Gebäudes nachhaltig erhalten (z.B. Erneuerungen der Heizungsanlage auf den Stand der Technik).

Durch Instandsetzungsmaßnahmen zu behebbende Mängel liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (z.B. durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkung Dritter) die Nutzung der Liegenschaft beeinträchtigt wird.

Bei der Ermittlung der Modernisierungs-/ Instandsetzungskosten können grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

12.3 „Energetische Modernisierungs-/ und Instandsetzungsmaßnahmen“

Für die energetische Sanierung von Vereinsanlagen kann ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Für energetische Sanierungsvorhaben ist ein Energieeffizienz-Experte zu beauftragen. Die Fachplanung, mit der Bestätigung des Energieeffizienz-Experten, ist Bestandteil des Antrags und diesem beizufügen. Nach Abschluss der Maßnahme muss eine energetische Einsparung durch den Energieeffizienz-Experten schriftlich bestätigt und nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb

von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt, wird die Zuschussgewährung widerrufen.

Die für einen Energieeffizienz-Experten anfallenden Kosten können bei der Ermittlung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten berücksichtigt werden.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Wärmedämmung (vor allem Außenwände, Dachflächen, Dämmung der Geschosdecken),
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung der Heizanlage oder Optimierung bestehender Heizungsanlagen,
- die Integration oder Erneuerung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

13. Besondere Gelegenheiten²

Außer den vorgenannten Förderungsmöglichkeiten ist es dem Magistrat vorbehalten, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aus besonderem Anlass oder aufgrund einer außergewöhnlichen Situation Zuschüsse oder Ehrengaben zu gewähren. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zeitnah zu informieren.

14. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen und Durchführung von Ehrungen³

Für die in Abschnitt II unter Ziffer 1 bis 4.1, 5, 7.2, 7.3 und 12 aufgeführten Förderungsprogramme gilt, dass die Vorhaben bis zum 31. August eines Jahres durch den Verein angemeldet sein müssen. Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Für die Antragstellung ist der beigefügte Vordruck (Anlage 3) bei dem Magistrat der Stadt Lorsch einzureichen. Er sollte komplett ausgefüllt sein, damit Rückfragen vermieden werden.

Bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartner- und -patenschaft und bei Freizeiten sind für die Beantragung der Zuschüsse die vorgedruckten Teilnehmerlisten der Stadt zu verwenden. Diese können bei der Verwaltung angefordert werden.

² Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zu den Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Lorsch vom 12.12.2019, gilt ab 01.01.2020

³ Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zu den Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Lorsch vom 12.12.2019, gilt ab 01.01.2020

Für die Förderungsprogramme unter Ziffer 4.2 bis 4.4, 6, 7.1, 8.1, 8.2, 8.3, 10 und 11 bedarf es keines Antrages. In diesen Fällen wird die Stadt von sich aus tätig. Die besonderen Hinweise bei den einzelnen Positionen bezüglich der Information der Verwaltung sind jedoch zu beachten.

Anmerkung:

Bestandteil der Richtlinien ist der Zuschussschlüssel (Anlage 1), der vom Magistrat auf Empfehlung der Sportkommission festgelegt wurde.

Anlage 1

Erläuterungen zu den Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien

Für die Verteilung der Sportförderungsmittel nach 8.1 gilt nachstehender Verteilerschlüssel:

50 %: für Mitglieder, hiervon 80 % auf alle sowie 20 % für Schüler und Jugendliche.

50 %: gem. nachfolgender Punkteregelung für Sportanlagen, die im Eigentum des Vereins stehen oder gepachtet bzw. gemietet sind:

Tennisplätze	135 je Platz
Reitplätze	160 je Platz
Angelsportanlagen	200
Kleinsportfeld (Fußball, Leichtathletik, o.ä.)	700
Kunststoffbahn	1.000
Reithallen	1.100
Vereinsheim (Büro und/oder soziale Einrichtungen)	1.500
Sporthallen bis 800 qm	1.500
Großfeld – Kunstrasen	1.500
Großfeld – Hartplatz	1.600
Großfeld – Rasenplatz	2.000
Sporthallen über 800 qm	3.700

100 %

64653 Lorsch

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Vereins- und
Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Lorsch**

(Gilt nur für Vereine im Sinne des BGB und Jugendverbände, die ihren Sitz in Lorsch haben.)

Name des Vereins / Name der Organisation

Name des Verantwortlichen

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Bankverbindung

**Unser Verein/Jugendverband plant im Jahr _____ folgende investive/nicht-
investive Maßnahme(n) gemäß Abschnitt I bzw. Abschnitt II der Vereins- und
Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Lorsch.**

Art der Investition: _____

Voraussichtliche Kosten: _____ €

Voraussichtliche Finanzierung:

a) Eigenleistung _____ €

b) Erwartete Zuschüsse _____ €

c) Sonstiges _____ €

(Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt)

Wir beantragen hiermit einen städtischen Zuschuss zu unserer Maßnahme.

Die Richtlinien der Stadt Lorsch zur Vereins- und Jugendförderung sind uns bekannt und werden akzeptiert. Demnach besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

Lorsch, den _____

(Unterschrift des o. g. Verantwortlichen)

Magistrat der Stadt Lorsch
- Sozialamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch

Anmeldung einer Jugendfreizeit

Veranstalter:

Name des Vereins / Name der Organisation

Name des Verantwortlichen

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Unsere Organisation plant im Jahr _____ folgende Jugendfreizeit durchzuführen:

Art der Veranstaltung _____

Voraussichtlicher Zeitraum: _____ Dauer: _____ Tage

Voraussichtlicher Ort: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____ Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre

_____ Leiter bzw. Betreuer⁴

Gesamt-Teilnehmerzahl⁵: _____

Wir beantragen hiermit vorab einen städtischen Zuschuss zu unserer Veranstaltung.

Die Abrechnung erfolgt über die Teilnehmerliste nach der Durchführung der Freizeit.

Lorsch, den _____
Datum

Unterschrift der o.g. Verantwortlichen

⁴) Die Anzahl der Leiter / Betreuer sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Kinder / Jugendlichen stehen !

⁵) Gesamt-Teilnehmerzahl = Zahl der Kinder / Jugendlichen + Zahl der Leiter / Betreuer

Name und Anschrift

Verein / Organisation

Abrechnung einer Jugendfreizeit

=====

Bezeichnung des Programms: _____

Datum der Anmeldung: _____

Dauer: vom _____ bis _____

Zahl der Jugendlichen; lt. beigefügter Liste _____ Personen

Zahl der Betreuer; lt. beigefügter Liste _____ Personen

Gesamtkosten des Programms _____ €

Zuschüsse anderer Institutionen _____ €

Eigenleistung der Organisation _____ €

Eigenleistung der Teilnehmer _____ €

Bankverbindung: Bank: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Lorsch, den _____

Unterschrift

Anlagen

NACHWEISLISTE

für die Fahrt in die Partner-/Patenstadt: _____

Verein oder Gruppe: _____

Zeit vom: _____ bis: _____

Teilnehmerzahl: _____ Personen

Gesamtkosten: _____ EUR

Die Fahrt wurde am _____ bei der Stadt Lorsch angemeldet.

Den Zuschuss bitten wir auf das Konto-Nr.: _____ bei der
 _____, BLZ: _____ zu überweisen.

Lorsch, _____

 Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und Stempel

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				